



Bayerische Ehrenamtskarte - Akzeptanzpartnervertrag

zur Teilnahme als Akzeptanzstelle der Bayerischen Ehrenamtskarte, nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit der Stadt und Landkreis Bamberg

Stadt Bamberg
 Anja Klüser-Macioschek
 Maximiliansplatz 3
 96047 Bamberg
 Telefon: (0951) 87-1137
 Telefax: (0951) 87-1924
 e-mail: ehrenamtskarte@stadt.bamberg.de

Landratsamt Bamberg
 Renate Kühhorn
 Ludwigstraße 23
 96052 Bamberg
 Telefon: (0951) 85-621
 Telefax: (0951) 85-8621
 e-mail: rene.kuehhorn@lra-ba.bayern.de

nachfolgend „Stadt Bamberg“ genannt

nachfolgend „Landkreis Bamberg“ genannt

Akzeptanzpartner:

Firma:	
Straße: Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefon:	
Fax:	
Mobil:	
Email:	
Internet:	
Ansprechpartner:	

- Wir unterstützen die Ehrenamtskarte und bestätigen unsere Teilnahme als Akzeptanzpartner mit Stadt und Landkreis Bamberg. Gegen Vorlage der gültigen Ehrenamtskarte gewähren wir allen bayerischen Karteninhaberinnen und Karteninhabern nachfolgende Vergünstigungen:

Rabatt-Höhe / Zugabe / Mehrwertleistungen (z.B. 25% auf Einkauf):

Beschreibung	
der Vergünstigung:	

- Die Stadt und der Landkreis Bamberg gewährleisten die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem „Ehrenamtskarte“
- Ich möchte zu den beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text + Bilder) sind frei von Rechten Dritter und dürfen von Stadt und Landkreis Bamberg unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden
- Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B.
- Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte.bayern.de
- in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.
- Digitale reprofähige Daten** (Logo + Text + Bilder) werden vom Akzeptanzpartner geliefert bis _____

Bedingungen:

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Vereinbarung kann von Stadt und Landkreis Bamberg aus wichtigem Grund (z. B. Nichtgewährung des o.g. Mehrwertes) mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. **Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag ist jederzeit kündbar mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes bis zum Vertragsende.** Es gelten ausschließlich die unter der Internetadresse www.ehrenamtskarte.bayern.de veröffentlichten Teilnahmebedingungen zum System der Ehrenamtskarte in Bayern unter dem „Staatswappen“-Logo und die diesem Vertrag auf Seite 2 beigefügten „Allgemeine Vertragsbedingungen“.

Sonstiges: _____

 „Stadt Bamberg“ bzw. „Landkreis Bamberg“ (Datum, Unterschrift, Stempel)

 Akzeptanzpartner (Datum, Unterschrift, Stempel)

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt mit

Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg
Telefon: 0951/87-1137
Telefax: 0951/87-1924
e-mail: ehrenamtskarte@stadt.bamberg.de
nachfolgend „Stadt Bamberg“ genannt

und

Landkreis Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Telefon: 0951/85-621
Telefax: 0951/85-8621
e-mail: renate.kuehhorn@landkreis-ba.bayern.de
nachfolgend „Landkreis Bamberg“ genannt



Versionsstand: 04
Gültig ab: 01.11.2021

1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

- 1.1. Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland werden.
- 1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung und deren Bestätigung durch die „Stadt Bamberg“ oder den „Landkreis Bamberg“.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen finden keine Anwendung, wenn sie im Widerspruch zu diesen Vertragsbedingungen stehen.

2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

- 2.1. Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich – gegen Vorlage einer gültigen Ehrenamtskarte dem Karteninhaber während der Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.
- 2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“ festgelegt, die jeweils für einen fest definierten Zeitraum gültig ist. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ behalten sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.
- 2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.
- 2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.
- 2.5. Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an die „Stadt Bamberg“ oder den „Landkreis Bamberg“ herauszugeben.

3. Kündigung

- 3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Der Akzeptanzpartner verpflichtet sich nach der Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes bis zum Vertragsende.
- 3.2. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle stehen der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ behalten sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.
- 3.3. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ behalten sich das Recht vor, das Projekt Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.
- 3.4. Für den Fall der Kündigung durch die „Stadt Bamberg“ oder den „Landkreis Bamberg“ und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von der „Stadt Bamberg“ oder dem „Landkreis Bamberg“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an die „Stadt Bamberg“ oder den „Landkreis Bamberg“ herauszugeben.

4. Haftung

- 4.1. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ haften nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- 4.2. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ haften nicht, wenn die Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ übernehmen insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.
- 4.3. Die „Stadt Bamberg“ und der „Landkreis Bamberg“ haften gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Ehrenamtskarte obliegt ausschließlich der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“ selbständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Ehrenamtskarte zu betreiben.

6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über den Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der Ehrenamtskarte nicht zu erfassen.

7. Rechtswahl und Gerichtsstand, Urheberrechte

- 7.1. Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Bamberg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der „Stadt Bamberg“ und dem „Landkreis Bamberg“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 7.2. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.3. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.

8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist – soweit rechtlich möglich – durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.